

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN, GELTUNGSBEREICH UND FORM

1.1 Definitionen

Anforderungen: jede zur Erbringung der Arbeiten von ArianeGroup an den Lieferanten übermittelte, vertraglich vorausgesetzte oder üblicherweise zu erwartende und für die übliche Verwendung erforderliche Beschaffenheit der Leistungen, insbesondere Produktspezifikationen, sowie die Übereinstimmung der Arbeiten mit den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Normen, Standards und sonstigen für das Inverkehrbringen erforderlichen Voraussetzungen.

Arbeiten: alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und/oder die vom Lieferanten an die ArianeGroup zu liefernden Waren gemäß den Bestimmungen der Bestellung, einschließlich, soweit zutreffend, der überlassenen Gegenstände.

ArianeGroup: ArianeGroup GmbH.

Besondere Bedingungen: die besonderen, von ArianeGroup in der Bestellung angegebenen Bedingungen beliebiger Art (technischer, qualitativer, geschäftlicher, administrativer oder sonstiger Natur).

Bestehende Rechte: Rechte auf geistiges Eigentum, die unabhängig und/oder vor dem Datum der Bestellung vorbehalten der Rechte Dritter erzeugt oder erworben wurden.

Bestellung: von ArianeGroup ausgestelltes und dem Lieferanten zugestelltes Dokument, das die Bezeichnung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, die Fristen, den Preis und den Verweis auf diese Einkaufsbedingungen und etwaige Besondere Bedingungen enthält.

Einkaufsbedingungen: allgemeine Einkaufsbedingungen der ArianeGroup GmbH.

Ergebnis: bezeichnet nicht abschließend die Ergebnisse der Arbeiten, Informationen, Kenntnisse, Erfindungen, Know-how, Software, Formularsätze, Pläne, technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Prototypen, Verfahren beliebiger Art und/oder auf beliebigem Träger, die schutzrechtsfähiges oder auch nicht schutzrechtsfähiges geistiges Eigentum begründen und aus der Ausführung der Arbeiten durch den Lieferanten hervorgegangen sind.

Exportregeln: alle auf die Leistungen anwendbaren Gesetze und Verordnungen im Bereich der Import- und Exportkontrolle.

Importeur: die juristische Person, die in den Zollanmeldungen für die Einfuhr in die Europäische Union als solche bezeichnet wird, d.h. sofern nicht anders angegeben, die Firma ArianeGroup GmbH.

Industriematerial: jede Maschine, Installation, jedes Gerät oder jede Ausrüstung, die für Studie, Herstellung, Versuch oder Inspektion der von ArianeGroup konzipierten und hergestellten Produkte verwendet wird.

Informationen: Informationen oder Daten, unabhängig von dem Gegenstand, der Art, dem Träger oder der Übermittlungsart, die ArianeGroup bereitgestellt hat oder die von dem Lieferanten direkt oder indirekt für die Ausführung der Arbeiten erlangt und/oder entwickelt wurden.

Lieferant: die in der Bestellung als Vertragspartner von ArianeGroup bezeichnete Gesellschaft.

Offizielle Stellen: nationale Überwachungsstellen.

Partei(en): kollektive oder individuelle Bezeichnung von ArianeGroup und dem Lieferanten.

Unterauftragnehmer: jede Firma, jedes Unternehmen, jeder Lieferant oder jede Person, an die der Lieferant einen Teil der Lieferung und/oder Ausführung der zwischen der ArianeGroup und dem Lieferanten vereinbarten Arbeiten weitervergift.

Schriftlich: Bedeutet neben Schriftform auch Textform, z.B. mittels Fax, E-Mail oder elektronischen Datenaustauschs, soweit nicht ausdrücklich Schriftform i.S.v. § 126 BGB verlangt wird.

Überlassene Gegenstände: Maschinen, Arbeitsgeräte, Rohstoffe, Werkstücke, Ausrüstung oder sonstige dem Lieferanten von ArianeGroup oder von Kunden von ArianeGroup zur Verfügung gestellte Gegenstände oder von dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung konzipierte, hergestellte oder anderweitig beschaffte Gegenstände.

Zollvertreter: der ernannte Zollvertreter im Sinne von Artikel 18 des Zollkodex der Union (UZK).

1.2 Geltungsbereich und Form

Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils letzten von ArianeGroup dem Lieferanten zugänglich gemachten Fassung für sämtliche Bestellungen ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als ArianeGroup ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und ArianeGroup dem nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Annahme von Leistungen oder Zahlungen stellt keine Zustimmung dar.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und individuelle Angaben in Bestellungen der ArianeGroup haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber ArianeGroup abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt), sind schriftlich, d.h. in Schrift -oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

ARTIKEL 2- AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN DER ARBEITEN, BESONDERE BEDINGUNGEN ZU WERK- UND DIENSTVERTRÄGEN

2.1 Der Lieferant ist ArianeGroup gegenüber zu Information, verstärkter Beratung und Unterstützung verpflichtet.

2.2 Die Arbeiten müssen gemäß den in der Bestellung genannten oder in Bezug genommenen Unterlagen und Anforderungen und in Übereinstimmung mit geltenden Verordnungen und Normen ausgeführt werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, zu prüfen und sicherzustellen, dass er über alle zweckdienlichen Elemente (Dokumente, Daten, Werkstoffe, Arbeitsgeräte, usw.) verfügt, die er benötigt, bevor er mit den ihm anvertrauten Arbeiten beginnt.

Der Lieferant muss die **Anforderungen im Rahmen der Umwelt- und Arbeitsschutzgesetze**, die im Internet auf der Website von ArianeGroup <https://ariane.group/de/ueber-arianegroup/kunden-und-partner/> unter „**Informationen für unsere Zulieferer und Einkaufsbedingungen**“, veröffentlicht und einsehbar sind, ebenso wie die in der Bestellung definierten Anforderungen an die IT-Sicherheit von ArianeGroup einhalten. Auf Anfrage wird die ArianeGroup dem Lieferanten die Umweltaanforderungen in gedruckter Form zukommen lassen.

2.3 Die Hilfeleistung, die ArianeGroup dem Lieferanten für die Ausführung der Arbeiten bieten kann, oder die Kontrollen, die ArianeGroup sich insbesondere aufgrund von Artikel 6 (Zugang zu den Geschäftsräumen des Lieferanten) dieser Einkaufsbedingungen vorbehält, befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung und Haftung für die Arbeiten.

2.4. Regelungen für die Erbringung von Dienst- und Werkverträgen

Der Lieferant erbringt die Dienst- bzw. Werkleistungen selbständig und eigenverantwortlich. Er trägt bei Werkverträgen die Erfolgsverantwortung. Der Lieferant ist in der Organisation der Leistungserbringung, insbesondere der Einteilung der hierfür erforderlichen Zeiten und in der Wahl des Ortes, frei. Im Einzelfall können ArianeGroup und der Lieferant abweichende Vereinbarungen zu Ort und Zeit treffen, wenn dies im Rahmen eines Projektes ausnahmsweise erforderlich ist. Soweit zur Erfüllung des Dienst- bzw. Werkvertrages die Ausführung von Leistungen in den Geschäftsräumen der ArianeGroup erforderlich ist, wird der Lieferant alle Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften der ArianeGroup sowie Anordnungen der Sicherheitsorgane befolgen. Der Lieferant hat sein Personal und/oder seine Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant setzt bei der Erbringung der Dienst- bzw. Werkleistungen qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter ein, die in der Lage sind, die vertraglich geschuldeten Dienst- bzw. Werkleistungen zu erbringen. ArianeGroup ist berechtigt, die Ablösung eines Mitarbeiters aus wichtigem Grund zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen sowie wenn für die Ausführung der Leistungen spezielle Sicherheitsanforderungen gelten, die den betreffenden Mitarbeiter von der Ausführung ausschließen, oder die Herstellung der Vereinbarkeit mit diesen Sicherheitsanforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

ARTIKEL 3 - ANNAHME DER BESTELLUNGEN

3.1 Die Einkaufsbedingungen gelten für alle von ArianeGroup getätigten Bestellungen, sofern keine Besonderen Bedingungen mit dem Lieferanten ausgehandelt werden. Etwaige Besondere Bedingungen werden in der Bestellung oder einer getrennten, von ArianeGroup und dem Lieferanten unterzeichneten Vereinbarung festgelegt.

3.2 Bei Widerspruch zwischen den Einkaufsbedingungen und den Besonderen Bedingungen haben Letztere Vorrang.

3.3 Der Lieferant kann erst mit der Ausführung von Bestellungen beginnen, nachdem der von ArianeGroup in der Bestellung benannte Ansprechpartner die von dem Lieferanten unterzeichnete Auftragsbestätigung erhalten hat. Die Auftragsbestätigung ist innerhalb einer Frist, die mit der in der Bestellung vorgesehenen Lieferfrist vereinbar ist, jedoch spätestens zehn (10) Werktagen nach Eingang der Bestellung, an den benannten Ansprechpartner zu übermitteln. Diese Auftragsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung. Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens gilt der Beginn der Ausführung der Arbeiten durch den Lieferanten als Annahme der vorliegenden Einkaufsbedingungen und der in der Bestellung präzisierten Besonderen Bedingungen.

3.4 Alle Änderungen nach Annahme der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

ARTIKEL 4 - UNTERBEAUFTRAGUNG

4.1 Sollte der Lieferant die Unterbeauftragung eines Teils der Arbeiten beabsichtigen, verpflichtet er sich, auf Anfrage von ArianeGroup dieser die Namen und Kontaktdaten seiner Unterauftragnehmer sowie deren Zahlungsbedingungen spätestens vor Beginn der Ausführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. ArianeGroup behält sich das Recht vor, diese Unterbeauftragung in begründeten Fällen abzulehnen oder eine Änderung zu fordern.

4.2 Der Lieferant bleibt ArianeGroup gegenüber alleinverantwortlich für alle Arbeiten, unabhängig davon, ob er sie selbst ausgeführt hat oder durch seine Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer hat ausführen lassen. In diesem Sinne führt er alleine alle Vorgänge aus und ist Alleinvertreter aller Unternehmen, die einen Teil der betroffenen Bestellung ausführen.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen von ArianeGroup an seine eigenen Unterauftragnehmer und Lieferanten weiterzuleiten und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen. Bei einer Unterbeauftragung gilt, dass der Unterauftragnehmer vertraglich nie an ArianeGroup gebunden war. Der Lieferant hält ArianeGroup vor allen Klagen und/oder Forderungen schadlos, die ein beliebiger Lieferant oder Unterauftragnehmer des Lieferanten gegen ArianeGroup erhebt.

4.4 Die im Rahmen dieser Unterbeauftragung eingesetzten Unterauftragnehmer des Lieferanten müssen im Bereich Verteidigung, Luft- und Raumfahrt anerkannt sein und/oder über die erforderlichen Zertifizierungen verfügen.

ARTIKEL 5 - RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Nach Abnahme der Arbeiten gemäß Artikel 7 (Abnahme der Arbeiten) dieser Einkaufsbedingungen wird die Rechnung in zwei Exemplaren ausgestellt. Die Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung beziehen und muss folgende Angaben enthalten:

- die Nummer der Bestellung;
- die genaue Bezeichnung der Leistungen;
- die Währung;
- die Kontoangaben, Nummern und Daten der betroffenen Lieferscheine;
- das Rechnungs- und Lieferdatum;
- den anwendbaren Umsatzsteuersatz; und
- die Namen der Parteien und deren USt.-ID-Nr. und alle laut § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Vermerke.

Rechnungen, die die in dieser Klausel geforderten Angaben nicht enthalten, können von ArianeGroup zurückgewiesen werden.

5.2 Zahlungsmodalitäten: Vorbehaltlich der Abnahme der Leistungen durch ArianeGroup erfolgen die Zahlungen der in Deutschland eingetragenen Lieferanten per SEPA-Auftrag in Euro. Für nicht in Deutschland eingetragene Lieferanten hat ArianeGroup das Recht in Euro zu zahlen.

5.3 Zahlungszeitpunkt: Die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren oder erbrachter Leistungen erfolgt innerhalb der in der Bestellung vereinbarten Zahlungsfrist.

Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauf folgenden Werktag.

5.4 ArianeGroup schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ArianeGroup in gesetzlichem Umfang zu. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ArianeGroup und dem Lieferanten ist ArianeGroup berechtigt, die Zahlung strittiger Rechnungen bis zur Klärung der Meinungsverschiedenheit zurückzuhalten.

5.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

ARTIKEL 6 - ZUGANG ZU DEN GESCHÄFTSRÄUMEN DES LIEFERANTEN

Vorbehaltlich der Einhaltung der internen Bestimmungen und der Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten und/oder seiner Unterauftragnehmer und/oder seiner Lieferanten haben die Vertreter von ArianeGroup und die Vertreter der Offiziellen Stellen oder deren Bevollmächtigte mit einer entsprechenden Vorankündigung im Voraus während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen, in denen die Arbeiten ausgeführt werden, unabhängig davon, ob diese bei dem Lieferanten, seinen Unterauftragnehmern oder Lieferanten ausgeführt werden. Diese Zugangsmöglichkeit gilt insbesondere für Vertreter, die mit der Überwachung der Ausführung der Arbeiten, den Audits, Untersuchungen oder Besuchen beauftragt sind, die für die Qualifizierung des Lieferanten erforderlich sind. Kunden von ArianeGroup haben vorbehaltlich der Zustimmung und/oder der Gegenwart von Vertretern von ArianeGroup unter den im vorigen Satz genannten Voraussetzungen während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen, in denen die Arbeiten ausgeführt werden.

ARTIKEL 7 - ABNAHME DER ARBEITEN

7.1 Die Arbeiten werden von ArianeGroup nach Maßgabe der Bestimmungen der Bestellung abgenommen. Die Abnahme der Arbeiten durch die ArianeGroup kann in keinem Fall als Verzicht auf oder als Auswirkung

auf den Umfang der Gewährleistung oder anderer Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf diesen Vertrag oder auf eine gesetzliche Gewährleistung ausgelegt werden.

7.2 Die in § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB geregelte fiktive Annahme ist ausgeschlossen.

7.3 Für den Fall der Verweigerung der Abnahme der Arbeiten ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen (Ersatz, Reparatur, usw.) zu ergreifen, um innerhalb einer angemessenen und bedarfsgerechten Frist die Übereinstimmung dieser Arbeiten mit den Anforderungen sicherzustellen.

7.4 Mangelhafte oder in sonstiger Weise nicht den Anforderungen entsprechende Arbeiten müssen von dem Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von maximal zehn (10) Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt zurückgenommen werden, zu dem dieser über den Mangel oder die sonstige Nichterfüllung der Anforderungen in Kenntnis gesetzt wurde. Anderenfalls werden ihm diese auf eigene Kosten und Gefahr zurückgesandt.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den nachstehend genannten Punkten verpflichtet sich der Lieferant, alle für die Wiederausfuhr der Waren erforderlichen Informationen so schnell wie möglich zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet, zu prüfen und ArianeGroup unverzüglich zu informieren, sollten bereits gelieferte Arbeiten den gleichen Mangel oder die gleiche sonstige Nichterfüllung der Anforderungen aufweisen.

7.5 Soweit ArianeGroup die Abnahme der Arbeiten verweigert hat und/oder Mängel bzw. sonstige Nichterfüllungen der Anforderungen später erkannt werden, ist ArianeGroup neben den Bestimmungen des Artikels 20.1 (außerordentliche Kündigung) dieser Einkaufsbedingungen berechtigt, im eigenen Ermessen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Aufforderung an den Lieferanten, die betroffenen Arbeiten innerhalb einer angemessenen und bedarfsgerechten Frist zu reparieren, zu ersetzen oder eine etwa gezahlte Vergütung zurückzuerstatten.
- b) Selbst oder durch einen Dritten den Mangel zu beseitigen bzw. die sonstige Erfüllung der Anforderungen auf Kosten des Lieferanten herzustellen, wenn der Lieferant der Aufforderung nach Buchstabe a) nicht innerhalb der dort angegebenen Frist nachkommt.
- c) Minderung der geschuldeten Vergütung und Abnahme der unveränderten Arbeiten.

ARTIKEL 8 - EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG UND ZOLLABFERTIGUNG

8.1 Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Abnahme, hilfsweise, wenn die Abnahme wegen der Beschaffenheit der Arbeiten ausgeschlossen ist oder die Parteien einvernehmlich auf die Abnahme verzichten, bei Kaufverträgen mit der Lieferung, bei Dienstleistungsverträgen mit der Erbringung der Leistung und bei Werkverträgen mit der Beendigung des Werks. Die Übereignung an ArianeGroup hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ArianeGroup im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung der gelieferten Arbeiten. ArianeGroup ist berechtigt auch vor Kaufpreiszahlung die Arbeiten bestimmungsgemäß weiterzuverwenden, zu verarbeiten und weiterzuliefern. ArianeGroup ist in diesem Fall zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8.2 Sofern in der Bestellung nicht anders bestimmt, ist der Lieferant dafür verantwortlich, die Arbeiten nach den Modalitäten „geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP Incoterms ® 2020) an den von ArianeGroup in der Bestellung angegebenen Ort zu liefern, wobei das Entladen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten erfolgt.

8.3 Unabhängig von dem zwischen den Parteien vereinbarten Incoterm und abweichend hiervon tritt ArianeGroup in jedem Fall als Empfänger/Importeur der Arbeiten auf.

8.4 Ungeachtet der zwischen den Parteien vereinbarten Incoterm und abweichend davon ist der Zollvertreter von ArianeGroup unter allen Umständen befugt, die Zollabfertigungsformalitäten zu erledigen. Zu diesem Zweck setzt sich der Lieferant gemäß den Anweisungen in der Bestellung mit dem Zollvertreter in Verbindung und stellt diesem alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, damit dieser die Zollabfertigungsformalitäten erledigen kann. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht nach, so werden die von ArianeGroup gezahlten Zölle, Steuern, Verzugszinsen, Bußgelder und sonstigen damit zusammenhängenden Gebühren an den Lieferanten weitergegeben oder ihm in Rechnung gestellt, welcher sich verpflichtet, diese

innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Zahlungsaufforderung oder der Ausstellung der Rechnung zu zahlen.

8.5 Unabhängig von der Ursache haftet der Lieferant für Verluste oder Beschädigungen der Arbeiten bis einschließlich zum Entladen der Arbeiten nach Artikel 8.2 dieser Einkaufsbedingungen.

ARTIKEL 9 - TRANSPORT UND LIEFERUNG

9.1 Die Lieferung der Arbeiten muss an den in der Bestellung angegebenen Ort erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferung die ordnungsgemäß vom Lieferanten unterzeichnete Konformitätserklärung oder -bescheinigung für die Arbeiten und/oder jedes weitere in der Bestellung erwähnte, ordnungsgemäß vom Lieferanten unterzeichnete Dokument auszuhändigen.

9.2 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit folgendem Inhalt beigelegt werden:

- a) Bestellnummer,
- b) Adresse und Telefonnummer des in der Bestellung angegebenen Ansprechpartners,
- c) Artikelnummern, gelieferte Mengen, Abmessungen oder Gewicht der Lieferung,
- d) Wert der gelieferten Arbeiten,
- e) Art und Bezugsnummer der Arbeiten entsprechend den Bezeichnungen aus der Bestellung, einschließlich der Begleitdokumente und -materialien. Es wird darauf hingewiesen, dass der Lieferant sich verpflichtet, unter seiner Verantwortung alle Dokumente und Informationen in Bezug auf die Arbeiten in Übereinstimmung mit den europäischen und/oder nationalen Zollvorschriften und Sanktionen (wie z.B. restriktive Maßnahmen gegen einen Staat, den EU-Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismus usw.) bereitzustellen. Der Lieferant garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen und Informationen. Der Lieferant haftet gegenüber der ArianeGroup im Falle der Übermittlung unzureichender oder fehlerhafter Dokumente und Informationen. Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen, gehen alle daraus resultierenden Kosten (einschließlich Zölle, Steuern, Verzugszinsen etc.) ausschließlich zu seinen Lasten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle aufgrund dieses Artikels geschuldeten Beträge innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Zahlungsaufforderung oder Rechnungsstellung an die ArianeGroup zu zahlen.

9.3 Die Arbeiten müssen mit ausreichendem Schutz und ausreichender Verpackung versandt werden, die sie während des Transports und der Lagerung verlässlich vor Schäden schützen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Verpackung den geltenden Verordnungen und Normen entspricht. Der Lieferant übernimmt alle Konsequenzen eines fehlerhaften, unzureichenden oder ungeeigneten Schutzes einer derartigen Verpackung oder Kennzeichnung der bestellten Arbeiten. Insbesondere ist er gehalten, auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb der von ArianeGroup angegebenen Frist die verlorenen oder beschädigten Arbeiten zu ersetzen oder zu reparieren.

Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls, spätestens bei Lieferung der Arbeiten ArianeGroup eine Anleitung in der/den in der Bestellung angegebenen Sprache(n) auszuhändigen und die Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichnung) sichtbar an den betroffenen Arbeiten anzubringen. Gefahrguttransporte müssen unter Einhaltung der dafür geltenden Regelungen erfolgen.

Alle Begleitdokumente zu den Arbeiten müssen zugänglich sein, ohne die Verpackung der Arbeiten oder die Arbeiten selbst zu beschädigen.

9.4 Sofern die Arbeiten oder in solchen Arbeiten verwendete Produkte bestimmte Nutzungsbestimmungen oder eine beschränkte Nutzungsdauer haben, so hat der Lieferant in den Begleitdokumenten das Herstellungsdatum und – vor der Nutzung – die verbleibende Nutzungsdauer (ab dem Ablieferungsdatum) anzugeben. Neben den vorgenannten Angaben muss darüber hinaus – in einer angemessenen, gut sichtbaren und unzerstörbaren Weise auf der Verpackung, die das vorgenannte Produkt oder Teile davon unmittelbar beinhaltet, trägt oder schützt – Folgendes ausgewiesen werden:

- a) die Maßnahmen, die zur Nutzung (einschließlich Lagerung und Transport) unter Gewährleistung des Erhalts zu treffen sind und
- b) das Ablaufdatum für die Nutzung, so dass ArianeGroup zum Datum der Ablieferung mindestens über eine Restlaufzeit von 75% der gesamten Nutzungsdauer verfügt.

ARTIKEL 10 - LIEFERVERZUG

10.1 Die Einhaltung der Lieferfrist gilt als wesentliche Vertragspflicht. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Verzögerung und ihre Ursachen dem in der

Bestellung benannten Ansprechpartner von ArianeGroup unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um einen derartigen Verzug so gering wie möglich zu halten und seinen in der Bestellung angegebenen Ansprechpartner über die getroffenen oder geplanten korrigierenden Maßnahmen zu informieren. Für jeden Tag des Verzuges ist ArianeGroup berechtigt, von dem Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Werts der verzögerten Arbeiten, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Werts der gesamten Bestellung, zu verlangen. Unterbleibt bei der Annahme der Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens bleibt ArianeGroup unbenommen. Vertragsstrafen sind auf einen solchen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

10.2 Wenn der Verzug des Lieferanten unvereinbar mit den Programmvorgaben von ArianeGroup ist, ist Letztere berechtigt,

- a) die gesamte oder Teile der Bestellung zu kündigen und/oder
- b) die Arbeiten der Bestellung ganz oder teilweise bei einem anderen Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzukaufen.

Der Lieferant gewährt ArianeGroup in diesem Fall die notwendigen Rechte an seinem geistigen Eigentum, die für den Einkauf oder die Fertigstellung der Arbeiten erforderlich sind.

10.3 Der Lieferant akzeptiert, dass ArianeGroup, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung der Höhe der fälligen Vertragsstrafe, die Höhe dieser Vertragsstrafe von dem Betrag abzuziehen berechtigt ist, der dem Lieferanten laut Bestellung geschuldet ist, sofern der Lieferant nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen schriftlich das Vorliegen des Verzugs und die dadurch verwirkte Vertragsstrafe bestreitet oder den geforderten Betrag bereits an ArianeGroup bezahlt hat.

10.4 Arbeiten, deren Annahme von ArianeGroup berechtigterweise verweigert wird, gelten als nicht durchgeführt.

ARTIKEL 11 - GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Unbeschadet der Anwendung gesetzlicher Gewährleistungsregelungen gewährleistet der Lieferant vertraglich, dass die Arbeiten:

- a) der Bestellung, den Besonderen Bedingungen sowie den Anforderungen entsprechen und für die vorgesehene Nutzung geeignet sind,
- b) den Regeln der Kunst und dem Stand der Technik entsprechen und
- c) keine Design- oder Herstellungsfehler aufweisen.

11.2 Sofern die Bestellung nichts Gegenteiliges beinhaltet, läuft die vertragliche Gewährleistung ab dem Datum der Abnahme für die Dauer von sechsunddreißig (36) Monaten.

11.3 Die vertragliche Gewährleistung beinhaltet die Herstellung des in Art. 11.1 dieser Einkaufsbedingungen beschriebenen Zustands im Wege der Reparatur oder der Ersatzlieferung fehlerhafter Arbeiten durch den Lieferanten innerhalb der von den Parteien vereinbarten Fristen und unter Berücksichtigung der Programmvorgaben von ArianeGroup. Nach Rücksprache der Parteien liegt die Entscheidung für eine dieser Lösungen (Reparatur oder Ersatzlieferung) bei ArianeGroup. In jedem Fall trägt der Lieferant alle damit verbundenen Kosten. Davon umfasst sind auch alle sonstigen Kosten, die ArianeGroup durch die fehlerhaften Arbeiten entstanden sind.

Wenn die Arbeiten mehrere Teilerzeugnisse beinhalten, muss der Lieferant auf eigene Kosten alle eventuellen Störungen und Schäden beheben, die ein derartiger Mangel, Fehler oder eine Fehlfunktion an den anderen Teilerzeugnissen dieser Arbeiten verursacht hat.

11.4 Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der Bestellung müssen Ersatzlieferungen oder Reparaturen der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung dieses Artikels innerhalb von maximal fünfundvierzig (45) Kalendertagen ab Mitteilung (in Schriftform, elektronischer Form oder Textform) von ArianeGroup bezüglich des Fehlers oder der Fehlfunktion erfolgen.

11.5 Die Umsetzung der fälligen Maßnahmen zur Erfüllung der vertraglichen Gewährleistung erfolgt, nach Wahl von ArianeGroup, wie folgt:

- a) durch den Lieferanten und in Verantwortung des Lieferanten in Räumlichkeiten von ArianeGroup, oder
- b) durch den Lieferanten nach Rücksendung der mangelbehafteten Arbeiten in seinen Räumlichkeiten, wobei die Transportkosten zu seinen Lasten gehen, oder
- c) durch den Lieferanten bei dem Kunden von ArianeGroup, oder

- d) durch ArianeGroup oder einen Dritten auf Kosten des Lieferanten, wenn dieser die von ArianeGroup im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung geforderten Maßnahmen bis zum Ablauf der Frist aus Artikel 11.4 dieser Einkaufsbedingungen nicht ergriffen hat, oder
- e) durch eine andere Vorgehensweise, die sich als am besten geeignet erweist.

ARTIKEL 12 – QUALITÄT, SICHERHEIT UND UMWELT

12.1 Anforderungen an das „Qualitätsmanagementsystem“

Der Lieferant muss das Vorhandensein und die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems (im Folgenden „QMS“) entsprechend des aktuellen Standards der ISO 9001 nachweisen können für die Zeit, die entweder vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Außerdem muss das QMS des Lieferanten für alle in der Bestellung als „FLUG oder FLUG gleichgestellt“ klassifizierten Produkte den Voraussetzungen folgender Normen entsprechen und die entsprechenden Zertifizierungen besitzen:

- a) EN 9100 (AS 9100, JISQ 9100) „Qualitätsmanagement für Konzeption, Entwicklung, Produktion, Installation und Betrieb“.
- b) EN 9120 „Qualitätsmanagement für Händler und Lagerhalter“.

12.2 Anforderungen an die „Ausführung der Arbeiten“

Der Lieferant muss eine allzeit aktuelle Liste aller Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer ungeachtet ihrer Position in der Lieferkette führen, die Spezialverfahren, welche in den oben unter 12.1 genannten Normen festgelegt sind, einsetzen und durchführen. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup vor einer Umsetzung der folgenden Maßnahmen zu benachrichtigen:

- a) jegliche Änderungen der Definition,
- b) jegliche wesentlichen (Weiter-)Entwicklungen des Herstellungs- oder Prüfverfahrens,
- c) (Weiter-)Entwicklungen jeglicher Spezialverfahren,
- d) Verlegung der Produktion an einen anderen Standort.

Der Lieferant muss die gleiche Leistungsfähigkeit und die gleiche Qualität der Arbeiten nachweisen und gewährleisten.

12.3 Anforderungen an „Identifizierung und Rückverfolgbarkeit“

Die Rückverfolgbarkeit ist eine Grundanforderung. Der Lieferant muss daher die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese herzustellen, aufrecht zu erhalten, zu verbessern und auf jeder Ebene der Arbeiten vorzuweisen, so lange die Anforderungen aus Verträgen oder Verordnungen dies erfordern.

12.4 Anforderungen an die „Auftragungsgemäße Durchführung der Arbeiten“

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Verfahren einzurichten und umzusetzen, anhand dessen die auftragungsgemäße Ausführung der Arbeiten entsprechend den Anforderungen und sonstigen Vorgaben der Bestellung sichergestellt werden kann. Dieses Verfahren muss auch die Mittel beschreiben, anhand derer die Nichterfüllung von Anforderungen erkannt und behoben werden kann. ArianeGroup ist unverzüglich über jede Nichterfüllung der Anforderungen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form zu benachrichtigen.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen führt jede Nichterfüllung von Anforderungen der Arbeiten zur Erstattung eines Teils der Verwaltungskosten, die ArianeGroup durch die Eröffnung des Vorgangs zur Bearbeitung der Nichterfüllung von Anforderungen entstehen, entsprechend der folgenden Tabelle:

- a) Bei Lieferung an ArianeGroup Standorte erkannte Nichterfüllung der Anforderungen: € 500,00;
- b) Während Montage/Einbau an ArianeGroup Standorten erkannte Nichterfüllung der Anforderungen: € 1.000,00;
- c) Am Standort des ArianeGroup Kunden erkannte Nichterfüllung der Anforderungen: € 7.200,00.

Der Lieferant akzeptiert, dass ArianeGroup diesen Beitrag von dem Betrag abzieht, der dem Lieferanten aufgrund der Bestellung geschuldet ist.

12.5 Anforderungen an das „Sicherheits- und Umweltmanagementsystem“

Der Lieferant muss das Vorliegen und die Anwendung eines Sicherheitsmanagementsystems (entsprechend OHSAS 18001) und eines Umweltmanagementsystems (entsprechend ISO 14001) nachweisen.

12.6 Sollte eine Zertifizierung ausgesetzt, zurückgezogen, nicht erneuert oder für ungültig erklärt werden, muss der Lieferant ArianeGroup umgehend entsprechend schriftlich informieren und die erforderlichen Nachweise erbringen. ArianeGroup behält sich das Recht vor, ohne Entschädigung des Lieferanten die Arbeiten auszusetzen oder die Bestellung zu stornieren.

ARTIKEL 13 - ABWEICHUNGEN VON DEN ANFORDERUNGEN

13.1 Jede Anfrage des Lieferanten, von den Anforderungen abzuweichen („Abweichungsanfrage“), ist – sowohl während der Herstellung/Entwicklung als auch zum Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten – schriftlich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem in der Bestellung benannten Mitarbeiter von ArianeGroup mitzuteilen. Die Abweichungsanfrage muss sowohl einen technischen Nachweis, der die Annehmbarkeit der Abweichung von den Anforderungen belegt, als auch die zur Vermeidung weiterer Nichterfüllung der Anforderungen getroffenen Maßnahmen enthalten.

13.2 Jede Abweichungsanfrage muss – vor der Umsetzung der damit angefragten Änderung – von ArianeGroup schriftlich zugestimmt werden, damit diese Änderung Bindungswirkung für ArianeGroup entfaltet. Der Lieferant trägt alle sich aus dieser Änderung ergebenden Konsequenzen. Weiterhin ist ArianeGroup berechtigt, den Preis der von der eingewilligten Abweichungsanfrage betroffenen Arbeiten neu zu verhandeln. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist für diese Arbeiten bleibt hiervon unberührt.

ARTIKEL 14 - ÄNDERUNGEN

14.1 Von ArianeGroup beantragte Änderungen

Der Lieferant wird alle Änderungen, die ArianeGroup ihm gegenüber schriftlich, in elektronischer Form oder Textform anordnet, umsetzen. Für jede Änderung stellt der Lieferant ArianeGroup zunächst eine Schätzung über die Auswirkungen des Änderungswunsches (Kosten, Zeit, etc.) zur Verfügung. Wenn nach Verhandlung der Parteien eine Einigung erzielt wird, muss die Änderung in einem schriftlichen Nachtrag zur betroffenen Bestellung bestätigt werden. Soweit notwendig, wird ArianeGroup dem Lieferanten gegenüber klarstellen, ab welchem Modell oder Stand die Änderung zur Anwendung kommt. Weiterentwicklungen wie die Aktualisierung von Zeichnungen, technischen Spezifikationen und/oder Audits sowie Verbesserungen der Fertigung gelten nicht als Änderungen und wirken sich nicht auf den Preis aus, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass diese Entwicklungen die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Bestellung grundlegend verändern. In letztgenanntem Fall verpflichten die Parteien sich zu einer Verhandlung der Preisentwicklung nach Treu und Glauben, die im Falle einer Einigung zu einem Nachtrag der betroffenen Bestellung führt. In dringenden Fällen und auf schriftlichen Antrag von ArianeGroup verpflichtet sich der Lieferant zur Umsetzung der Änderung bzw. Weiterentwicklung auch ohne die Erstellung einer Schätzung über die Auswirkungen des Änderungswunsches und die Unterzeichnung des Nachtrags zur Bestellung abzuwarten.

Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungsarbeiten, die er vor Lieferung nicht durchführen konnte, noch durchzuführen.

14.2 Von dem Lieferanten vorgeschlagene Änderungen

Von dem Lieferanten vorgeschlagene Änderungen müssen zuvor schriftlich mit ArianeGroup vereinbart werden. Diese Änderungen fallen unter die Bestimmungen von Artikel 14.1 dieser Einkaufsbedingungen.

ARTIKEL 15 - RISIKOMANAGEMENT

15.1 Der Lieferant ist für das Risikomanagement verantwortlich, das ihm für die gesamte Dauer der Ausführung der Arbeiten die Beherrschung der technischen, programmbedingten, zeitlichen und finanziellen Anforderungen an die Arbeiten ermöglicht. Dieses Risikomanagement muss ebenfalls die Aktivitäten aller Unterauftragnehmer decken. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, ArianeGroup – auf seine eigene Initiative und auf Aufforderung von ArianeGroup – jederzeit alle erforderlichen Angaben hierüber vorzulegen. Er wird ArianeGroup über die Durchführung korrigierender Maßnahmen und über Maßnahmen zur Risikominderung informieren, um Konsequenzen dieser Risiken zu verhindern.

15.2 Der Lieferant informiert ArianeGroup unverzüglich, spätestens aber innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach deren Eintreten schriftlich über sämtliche im Zuge der Arbeiten auftretende Vorkommnisse, die die Arbeiten möglicherweise verzögern oder Änderungen erforderlich machen.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup mit sämtlichen mit den Arbeiten zusammenhängenden Teilen, Ersatzteilen, Komponenten und sonstigen für die Nutzung der Arbeiten erforderlichen Elementen für den kürzesten Zeitraum der Folgenden zu beliefern:

- a) Die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer;
- b) Die Dauer der tatsächlichen Nutzung durch ArianeGroup oder seine Kunden;
- c) 10 Jahre ab erstmaliger Ablieferung bzw. Abnahme der Arbeiten.

Der Lieferant muss ArianeGroup unverzüglich von jeder vorhersehbaren Entwicklung bezüglich der Arbeiten und jeder Einstellung ihrer Herstellung informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt. In diesem Fall

verpflichtet sich der Lieferant zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit, so lange dies materiell möglich ist und ein gleichwertiges Produkt oder Ersatzprodukt zu Verfügung steht, dieses anzubieten.

Für Bestellungen mit zeitlich gestaffelter Ausführung verpflichtet sich der Lieferant, in einem Notfallplan Maßnahmen festzulegen, die auch im Falle erfüllungsgefährdender Ereignisse die anforderungsgemäße Erfüllung des Vertrages sicherstellen.

15.4 ArianeGroup (oder jede von ArianeGroup benannte Person einschließlich ihrer Kunden oder amtlicher Stellen) hat das Recht, nach vorheriger entsprechender Ankündigung bei dem Lieferanten, seinen Subunternehmen oder seinen Lieferanten Audits (technischer Art, hinsichtlich Qualität, usw.) durchzuführen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, ArianeGroup oder den von ArianeGroup benannten Personen die zur Durchführung dieses Audit erforderlichen Informationen und Mittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Unterlagen zur Ausführung der Arbeiten sowie die Produktions- und Logistikmittel ArianeGroup zur Verfügung gestellt werden. Vor Durchführung eines Audit muss das für das Audit zuständige Personal bei Bedarf eine individuelle Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnen.

15.5 Im Falle einer von den zuständigen Behörden gegen die ArianeGroup durchgeführten Prüfung in Bezug auf die Arbeiten des Lieferanten verpflichtet sich der Lieferant, so schnell wie möglich alle von der ArianeGroup angeforderten Informationen, Unterlagen oder Materialien zu übermitteln.

ARTIKEL 16 - WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der Lieferant wird sich bemühen, ohne Beeinträchtigung der Anforderungen die Kosten und die Fertigungszyklen der Arbeiten zu reduzieren. Weiterhin wird er sich nach Kräften bemühen, den gegenüber ArianeGroup zu erbringenden Service zu verbessern. Der Lieferant informiert ArianeGroup über Verbesserungspotentiale, um diese gemeinsam zu überprüfen und die Auswirkungen auf die Ausführung der Arbeiten zu bewerten.

ARTIKEL 17 - ÜBERLASSENE GEGENSTÄNDE

17.1 Überlassene Gegenstände können dem Lieferanten durch ArianeGroup zur Ausführung der Bestellung überlassen werden. Gemäß der §§ 598 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches werden diese Überlassenen Gegenstände als Leihgabe betrachtet, wobei der Lieferant vollumfänglich für Verlust oder Beschädigung der Überlassenen Gegenstände haftet. Diese Überlassenen Gegenstände werden gekennzeichnet, quantifiziert und in einem räumlich abgegrenzten, ArianeGroup und ihren Kunden vorbehaltenen Lager aufbewahrt.

17.2 Im Rahmen der Bestellung können Überlassene Gegenstände auch von dem Lieferanten in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften konzipiert und/oder hergestellt werden. Mit Begleichung des in der Bestellung angegebenen Gesamtpreises ist auch die Zahlung für den Verkauf der Überlassenen Gegenstände an ArianeGroup abgegolten. Diese sind Zug um Zug gegen Zahlung des Gesamtpreises an ArianeGroup zu übereignen. Diese Überlassenen Gegenstände werden nach den von ArianeGroup angegebenen Bedingungen als solche identifiziert und gekennzeichnet.

17.3 Der Lieferant erstellt eine Bestandsliste der Überlassenen Gegenstände. Diese wird auf dem neuesten Stand gehalten und ArianeGroup bei jeder Änderung zugestellt.

17.4 Für die von ihm selbst hergestellten oder zur Herstellung bei einem Dritten in Auftrag gegebenen Überlassenen Gegenstände liefert der Lieferant ArianeGroup die Spezifikationen, Konstruktionszeichnungen, Pläne und ganz allgemein alle für Konzeption, Herstellung Umsetzung und Wartung dieser Überlassenen Gegenstände wesentlichen Informationen. Diese Dokumente dürfen nur nachstehenden oder einen in der Bestellung vorgesehenen Vermerk aufweisen: *„Dieses Dokument ist Eigentum von ArianeGroup. © - ArianeGroup GmbH (Datum der Veröffentlichung); es darf Dritten nicht übergeben, übermittelt oder sonst wie zugänglich gemacht oder ohne schriftliche vorherige Zustimmung reproduziert werden. Sein Inhalt darf nicht verbreitet werden“*. Diese Dokumente müssen unverzüglich nach ihrer Erstellung oder spätestens bei Inbetriebnahme der Überlassenen Gegenstände vorgelegt werden. Der Lieferant muss die Dokumente an etwaige Veränderungen der Überlassenen Gegenstände anpassen und ArianeGroup diese Anpassungen zukommen lassen.

17.5 Der Lieferant ist für die Aufbewahrung aller Überlassenen Gegenstände, die zur Erfüllung der Arbeiten notwendig sind, verantwortlich und haftet vollumfänglich für diese. Sofern die Bestellung nichts Gegenteiliges vorsieht, übernimmt der Lieferant alle Kosten, die sich aus folgenden Verpflichtungen ergeben:

- a) Aufrechterhaltung und Wartung der Überlassenen Gegenstände für einen einwandfreien Betriebs- und Erhaltungszustand sowie regelmäßige Prüfung und/oder Kalibrierung, je nach Art des jeweils Überlassenen Gegenstandes und der dafür geltenden Normen und Vorschriften.
- b) Ersatz nach Beschädigung oder Verlust Überlassener Gegenstände.
- c) Ersatz bzw. Instandsetzung der Überlassenen Gegenstände, die übermäßigen Verschleiß aufweisen.
- d) Mit Beendigung der Bestellung und nach Ablauf der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit werden die Überlassenen Gegenstände auf erstes Anfordern von ArianeGroup innerhalb von acht (8) Tagen und in einwandfreiem Betriebszustand an ArianeGroup geschickt.

17.6 Die Überlassenen Gegenstände stehen dem Lieferanten in seinen Geschäftsräumen ausschließlich zur Durchführung der von ArianeGroup bestellten Arbeiten zur Verfügung. Jede Verbringung der überlassenen Gegenstände an einen anderen Ort sowie jede andere Nutzung als für die bestellten Arbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ArianeGroup. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überlassenen Gegenstände, die Eigentum von ArianeGroup oder ihre Kunden sind, in spezifischen Geschäftsräumen zu lagern und Überlassene Gegenstände nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ArianeGroup ganz oder teilweise darüber zu verfügen.

17.7 Sollte der Lieferant bezüglich der Überlassenen Gegenstände über ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht verfügen, verzichtet er hiermit ausdrücklich auf dieses Zurückbehaltungsrecht.

17.8 Sollten Änderungen oder Anpassungen der von ArianeGroup bereitgestellten Überlassenen Gegenstände für die Nutzung durch den Lieferanten erforderlich sein, sind diese nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von ArianeGroup vorzunehmen. ArianeGroup wird mit der vorherigen Zustimmung auch den Zustand festlegen, in dem die derart veränderten Überlassenen Gegenstände zurückzugeben sind.

ARTIKEL 18 – ROHSTOFFMANAGEMENT, WERKSTÜCKE UND AUSRÜSTUNG

18.1 Rohstoffe, Substanzen, Werkstücke und Ausrüstung, die ArianeGroup oder der Kunde von ArianeGroup dem Lieferanten zur Verfügung stellt

Die Definition und etwaige Aktualisierung der Anforderungen an die Arbeiten erfolgen durch ArianeGroup. ArianeGroup und der Lieferant legen einvernehmlich Ausschussraten fest. ArianeGroup kann den Lieferanten jedoch auffordern, Belege für den Verbrauch zu liefern.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Rohstoffe, Werkstücke und Ausrüstung („Produktionsmittel“) einzusetzen, die ArianeGroup ihm für die Ausführung der Arbeiten bereitstellt. Der Lieferant verpflichtet sich, keine für die Ausführung der Bestellungen erforderlichen Produktionsmittel aus seinen eigenen Beständen zu entnehmen. Er kann dies jedoch in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ArianeGroup tun. In diesem Fall wird ArianeGroup dem Lieferanten die Produktionsmittel ersetzen oder den Selbstkostenpreis erstatten, soweit der Lieferant schriftlich gewährleistet, dass die verwendeten Produktionsmittel den Anforderungen der Bestellung entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, anfallenden Ausschuss unverzüglich gegenüber ArianeGroup mitzuteilen und diesen äußerlich zu kennzeichnen. Das Nähere regeln die folgenden Bestimmungen:

- a) Ausschuss aufgrund von Mängeln der Produktionsmittel, die nach deren Lieferung an den Lieferanten festgestellt werden, wird nach den oben dargestellten Grundsätzen ersetzt.
- b) Ausschuss aufgrund von Fahrlässigkeit des Lieferanten und jenseits der von den Parteien festgelegten Ausschussrate ist bis zu einer Entscheidung von ArianeGroup vom Lieferanten in einer Art aufzubewahren, die Beschädigungen, Verwechslungen oder ein Vertauschen des Ausschusses vermeidet, es sei denn, ArianeGroup erlaubt ausdrücklich ein anderes Vorgehen.

Der Lieferant trägt die Ersatzkosten, bestehend aus Beschaffungs- zzgl. Versandkosten sowie etwaiger in die Beschaffung investierter Arbeitskosten von ArianeGroup.

- c) In jedem Fall muss für den an ArianeGroup zurückgesandten Ausschuss ein gesonderter Lieferschein verwendet werden. Intakte Teile und Ausschuss dürfen nicht Teil derselben Sendung sein. Verliert der Lieferant Produktionsmittel, die von ArianeGroup oder ihren Kunden bereitgestellt wurden, trägt der Lieferant die Ersatzkosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 22 A) (Schäden an Überlassenen Gegenständen) dieser Einkaufsbedingungen.

18.2 Vom Lieferanten gelieferte Produktionsmittel

Von dem Lieferanten gelieferte Produktionsmittel müssen den Anforderungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup und den Kunden von ArianeGroup nur Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen, die in keiner Form gesetzlich verbotene Produkte oder Rohstoffe enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup eine schriftliche und, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde zertifizierte

Bestätigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die Produktionsmittel in keiner Form gesetzlich verbotene Produkte oder Rohstoffe enthalten.

18.3 Vermeidung von Rohstoffen aus Konfliktgebieten

Der Lieferant verpflichtet sich,

a) bei der Einrichtung seiner Lieferketten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die zu verwendenden Rohstoffe

- aa) Tantal,
- bb) Zinn,
- cc) Tungsten und
- dd) Gold

nicht aus einem Land innerhalb eines Konfliktgebietes und mit hohem Risiko stammen, und

b) ArianeGroup auf ihr erstes Anfordern Informationen zu diesen Lieferketten bereitzustellen.

ARTIKEL 19 - HÖHERE GEWALT

Definition „Höhere Gewalt“

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Leistungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:

- (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
- (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden werden können durch vernünftige Voraussicht oder vertretbare Vorsichtsmaßnahmen oder überwunden werden können durch die Erstellung von akzeptablen „Work-around Plänen“.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden eine Partei betreffenden Ereignissen vermutet, dass sie die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: Naturkatastrophen (beispielsweise Hochwasser, Sturm, Erdbeben oder Brände), Krieg, und andere militärische Konflikte, Terrorakte, innere Unruhen, Pandemien sowie Maßnahmen einer Regierung, deren Organe bzw. Behörden oder Befolgung von Allgemeinverfügungen, Verordnungen oder Gesetzen bzgl. vorgenannter Umstände.

19.1 Die Partei, die sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, der anderen Partei unverzüglich schriftlich nach dessen Eintreten zu benachrichtigen und das Ereignis, auf das sie sich beruft, sowie dessen voraussichtliche Dauer genau zu beschreiben und alle Angaben zu diesem Ereignis zu machen, die zur Beurteilung der Auswirkung auf die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen beitragen können. Für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt sind die Leistungspflichten beider Parteien ausgesetzt, soweit die jeweilige Leistung durch das Ereignis Höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar wird.

19.2 Im Falle Höherer Gewalt sind die Parteien verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu minimieren.

19.3 Der Lieferant kann sich nur auf den Verzug der eigenen Lieferanten oder Unterauftragnehmer berufen, wenn dieser wiederum auf ein Ereignis Höherer Gewalt im Sinne dieser Klausel zurückzuführen ist.

19.4 Keiner Partei steht im Fall eines Höheren Gewalt Ereignisses eine Entschädigung oder Vertragsstrafe zu, die vertraglich vereinbarten Fristen werden um die Dauer des, der Höheren Gewalt entsprechenden, Ereignisses verlängert.

19.5 Wenn das Ereignis Höherer Gewalt mehr als einen (1) Monat andauert, ist ArianeGroup berechtigt, die Bestellung gemäß Artikel 20.2 (ordentliche Kündigung) dieser Einkaufsbedingungen zu kündigen, sofern die Parteien nach Rücksprache keine andere Vereinbarung treffen.

19.6 Für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt hat ArianeGroup das Recht, selbst an die Stelle des Lieferanten zu treten oder diesen durch einen Dritten zu ersetzen und frei über durchgeführte Planungsarbeiten, Arbeitsmittel, Beschaffungen, bereits hergestellte oder sich im Rahmen der Bestellung in der Herstellung befindliche Werkstücke zu verfügen.

ARTIKEL 20 - KÜNDIGUNG UND ABWICKLUNG DER BESTELLUNG

20.1 Außerordentliche Kündigung

20.1.1 Ist dem Lieferanten die Ausführung einer Bestellung oder Teilen davon unmöglich oder unzumutbar, verweigert er deren Ausführung oder verstößt er gegen eine Bestimmung aus der Bestellung oder diesen Einkaufsbedingungen, ist ArianeGroup berechtigt, die Bestellung außerordentlich schriftlich zu kündigen, wenn der Lieferant nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen nicht die Bestellung ausführt und vertragsgemäße Zustände herstellt. Das Recht von ArianeGroup, darüber hinaus Schadensersatz vom Lieferanten zu fordern, bleibt hiervon unberührt.

20.1.2 Hat der Lieferant den zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstand zu vertreten, ist ArianeGroup berechtigt, die noch zu erledigenden Arbeiten ganz oder teilweise auf Kosten des Lieferanten entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die sich aus der Beauftragung eines Dritten ergeben, insbesondere auch die Kosten für die Qualifizierung des an die Stelle des Lieferanten tretenden Dritten.

Für den Fall einer solchen Ersatzvornahme ist der Lieferant verpflichtet, ArianeGroup oder dem an seine Stelle tretenden Dritten diejenigen Nutzungsrechte an seinem geistigen Eigentum einzuräumen und diejenigen Überlassenen Gegenstände, Produktionsmittel oder sonstige Gegenstände oder Rechte zur Verfügung zu stellen, die für die Fortführung der Arbeiten erforderlich oder zweckdienlich sind.

20.2 Ordentliche Kündigung

20.2.1 ArianeGroup kann eine Bestellung jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

20.2.2 Soweit in der Bestellung nicht anders bestimmt, ist ArianeGroup im Falle einer ordentlichen Kündigung verpflichtet, dem Lieferanten folgende Leistungen abzunehmen und wie folgt zu vergüten:

- a) Die gelieferten und abgenommenen sowie die zum Zeitpunkt der Kündigung in der Lieferphase befindlichen Arbeiten, jeweils für den vertraglich vereinbarten Preis.
- b) Die in der Herstellung befindlichen Arbeiten und die dazugehörigen Produktionsmittel – ausgenommen solche Gegenstände, die der Lieferant mit Zustimmung von ArianeGroup behalten möchte – für einen von ArianeGroup bestimmten, angemessenen Preis.

Der jeweilige Vergütungsanspruch des Lieferanten ist jedoch auf den Preis begrenzt, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht:

- a) den ArianeGroup entstandenen Kosten für die Einhaltung der Lieferfristen gegenüber ihren Kunden; oder
- b) der Vergütung, die bei vollständiger und vertragsgemäßer Erfüllung der Bestellung zu entrichten gewesen wäre.

20.3 Abwicklung der Kündigung der Bestellung

Unverzüglich nach Zugang des Kündigungsschreibens stellt der Lieferant alle Arbeiten in Verbindung mit der von der Kündigung betroffenen Bestellung sowohl in seinen eigenen Räumlichkeiten als auch in denen seiner Lieferanten und Unterauftragnehmer ein. Der Lieferant übersendet ArianeGroup unverzüglich eine Übersicht über den Stand der Erfüllung der Bestellung mit allen Belegen, einschließlich der von dem Lieferanten bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung getätigten Ausgaben und der von ArianeGroup gezahlten Beträge. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Überlassenen Gegenstände unverzüglich an ArianeGroup zurückzusenden.

ARTIKEL 21 - ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DES LIEFERANTEN

21.1 Vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsrechts und soweit gesetzlich zulässig, haftet der Lieferant für Unfälle seiner Bediensteten, der Bediensteten von ArianeGroup oder anderen Personen, die sich in Verbindung mit oder aus der Ausführung der Arbeiten ergeben, und trägt alle diesbezüglichen Konsequenzen.

21.2 Der Lieferant haftet, soweit gesetzlich zulässig, für alle Verluste von und Schäden an baulichen Anlagen oder Installationen wie auch an den Gütern von ArianeGroup oder Dritten in Verbindung mit der Ausführung der Arbeiten, oder die sich daraus ergeben, und trägt die entsprechenden Konsequenzen.

21.3 Der Lieferant haftet für Unfälle oder Schäden, die sein Personal (oder Material, das ArianeGroup ihm ggf. bereitgestellt hat) in Verbindung mit den Arbeiten verursacht, sofern es sich nicht um vorsätzliches oder grob

fahrlässiges Handeln des Personals von ArianeGroup oder Defekte des Materials handelt, die direkt ArianeGroup zuzurechnen sind.

21.4 Der Lieferant ist für Abfälle, die er erzeugt, bis zu ihrer endgültigen Entsorgung verantwortlich. Das Einschalten eines Dritten ändert nichts an seiner Haftung. Transport, Lagerung, Entsorgung dieser Abfälle und alle dazugehörigen Zwischenprozesse müssen den jeweils geltenden Regeln und Normen entsprechen und erfolgen auf Kosten des Lieferanten. Eine Weiterbelastung an ArianeGroup ist ausgeschlossen. Der Lieferant muss die in Deutschland und der EU geltenden Gesetze und Verordnungen zu Produkten am Ende ihrer Lebensdauer einhalten. Bei der Ausführung der Bestellung hält sich der Lieferant an die geltenden Gesetze und Verordnungen, Regeln und Normen zum Umweltschutz. In diesem Zusammenhang ergreift er alle Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, die die Umwelt belasten, und von Umweltverschmutzung. Der Lieferant haftet für sämtliche Umweltverschmutzungen, die im Zuge der Ausführung der Bestellung entstehen, insbesondere die Beseitigungs- und Rückbildungskosten.

21.5 Der Lieferant haftet für alle von seinen Arbeiten, Produkten, Baugruppen oder Erzeugnissen verursachten Schäden und sonstigen Konsequenzen nach den gesetzlichen Vorschriften.

21.6 Im Übrigen gilt die gesetzliche Haftung.

ARTIKEL 22 - VERSICHERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungen insbesondere für die nachstehend aufgeführten Risiken abzuschließen:

A) Schäden an Überlassenen Gegenständen

a) Schäden an den von ArianeGroup oder Ihrem Kunden Überlassenen Gegenständen

ArianeGroup stellt den Lieferanten von jeglicher Haftung über einhundertfünfzigtausend Euro (€ 150.000,00) pro Schadensfall in Verbindung mit den von ArianeGroup Überlassenen Gegenständen frei, soweit der Schaden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferanten zurückzuführen ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die Überlassenen Gegenstände durch eine Versicherung in dieser Höhe zu decken. Diese Versicherung muss den Neuwert der Überlassenen Gegenstände gegen alle versicherbaren Risiken oder Schäden decken. Sollte die Deckungssumme des Lieferanten den oben genannten Betrag überschreiten, verpflichtet er sich, ArianeGroup darüber zu benachrichtigen und diese Deckungssumme nicht zu reduzieren. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Räumlichkeiten über geeignete Mittel zu Brand- und Explosionsvorbeugung, -schutz und -bekämpfung zu verfügen, die den Risiken angemessen sind. Kann er das Vorhandensein dieser Mittel nicht belegen, gilt die oben genannte Freistellungsverpflichtung von ArianeGroup nicht.

Der Lieferant ist verpflichtet, für alle Hubmittel oder Flurförderfahrzeuge, Hubstapler, selbstfahrende Wagen, Gabelstapler usw., die ArianeGroup bereitstellt, und für alle Fahrzeuge, die ArianeGroup an den Lieferanten verleiht, eine Haftpflichtversicherungspolice abzuschließen. Im Übrigen haftet der Lieferant für Schäden an Hubmitteln und Fahrzeugen nach den Bestimmungen des Artikels 17 (Überlassene Gegenstände) dieser Einkaufsbedingungen.

b) Von dem Lieferanten an Überlassenen Gegenständen verursachte Schäden

Der Lieferant erklärt, auf alle Ansprüche über € 150.000,00 zu verzichten, die er gegenüber ArianeGroup und dessen Versicherern nach einem eventuell durch den Lieferanten verursachten beliebigen Schadensfall an den Überlassenen Gegenständen mit beliebiger Ursache einlegen könnte. Außerdem stellt der Lieferant sicher, dass sein Versicherer ebenfalls auf alle Ansprüche verzichtet, die dieser gegenüber ArianeGroup und dessen Versicherern nach einem eventuell durch den Lieferanten verursachten beliebigen Schadensfall an den Überlassenen Gegenständen mit beliebiger Ursache einlegen könnte.

B) Haftpflichtversicherungspflicht bei Arbeiten auf dem Gelände von ArianeGroup

Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup eine aktuelle Versicherungsbestätigung und den Nachweis der Prämienzahlung für eine Haftpflichtversicherung vorzulegen, die insbesondere direkte und indirekte Schäden, Kosten und sonstige Nachteile von ArianeGroup abdeckt, die in Verbindung mit der Anwesenheit von Angestellten, Vertretern oder sonstigen Beauftragten des Lieferanten auf dem Gelände von ArianeGroup stehen. Eine derartige Haftpflichtversicherung muss eine Deckung in Höhe von mindestens einer Million Euro (€ 1.000.000,00) pro Schadensfall für Sachschäden sowie materiellen und immateriellen Folgeschäden beinhalten. Über diese Summe hinaus verzichten die Versicherer von ArianeGroup auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Lieferanten. Ist der Schaden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Lieferanten zurückzuführen, gilt die vorstehende Verzichtserklärung nicht. Wenn die Deckung

des Lieferanten eine Million Euro (€ 1.000.000,00) überschreitet, verpflichtet er sich, ArianeGroup darüber zu benachrichtigen und diese Deckung nicht zu reduzieren.

Unter Bedingungen, die identisch mit den von ArianeGroup eingeräumten Bedingungen sind, erklären der Lieferant und seine Versicherer, auf die rechtliche Geltendmachung von Ansprüchen zu verzichten, die sie gegenüber ArianeGroup und seine Versicherer nach einem Schadensfall mit zivilrechtlicher Haftung geltend machen könnten.

C) Haftpflicht und/oder Produkthaftpflicht nach Lieferung

Der Lieferant muss einer (Haftpflicht-)Versicherung für alle direkten und indirekten, materiellen, immateriellen und Personenschäden nachweisen, die von seinen Arbeiten, Produkten, Baugruppen oder Erzeugnissen verursacht werden, oder für die er aus anderen Rechtsgründen haftet. Derartige Versicherungen müssen einen Deckungsbetrag von mindestens zehn Millionen Euro (€ 10.000.000,00 Euro) aufweisen.

D) Verschiedene Bestimmungen

Der Lieferant hat ArianeGroup die Versicherungsbescheinigungen für alle gezeichneten Policen zuzustellen und jährlich die Zahlung der Prämien nachzuweisen.

Aus den oben genannten vorzulegenden Versicherungsbestätigungen muss jeweils die Höhe der Deckungssumme und die direkte Begünstigung von ArianeGroup im Schadensfall hervorgehen, ohne dass die Möglichkeit besteht, von der Versicherungsleistung die Höhe der Selbstbeteiligung des Lieferanten abzuziehen.

Die von dem Lieferanten zu übernehmende Selbstbeteiligung kann ArianeGroup gegenüber keinesfalls geltend gemacht werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, ArianeGroup einen Schadensfall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dessen Eintreten zu melden.

Soweit der Versicherer des Lieferanten einen Schadensfall nicht als Versicherungsfall anerkennt oder aus einem anderen Grund die Versicherungsleistung nicht erbringt, ist der Lieferant zur Erfüllung der jeweiligen Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Der Lieferant verpflichtet sich, von seinen Versicherern die vorbehaltlose Zustimmung zu den vorstehenden Bestimmungen zu erwirken.

ARTIKEL 23 - GEISTIGES EIGENTUM

23.1 Bestehende Rechte

Jede Partei behält ihre Bestehenden Rechte auf geistiges Eigentum. Der Lieferant räumt ArianeGroup das Recht auf Nutzung, Vervielfältigung, Darstellung, Anpassung, Änderung und Übersetzung der für die Umsetzung der Ergebnisse erforderlichen Bestehenden Rechte ein. Die Pauschalvergütung für diese Rechteeinräumung ist Bestandteil der für die Bestellung vereinbarten Vergütung.

23.2 Rechte an den Ergebnissen

ArianeGroup stehen sämtliche Rechte an den Ergebnissen zu, die sich aus der Ausführung der Arbeiten durch den Lieferanten ergeben, entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.

23.2.1 Urheberrechte

Mit der Zahlung des in der Bestellung vereinbarten Preises, räumt der Lieferant ArianeGroup ein vollumfängliches, unwiderrufliches, exklusives und weltweites Nutzungs- und Verwertungsrecht an seinen Urheberrechten an den im Sinne des Urheberrechts schutzfähigen Ergebnissen (einschließlich Software und Datenbanken) ein, die im Rahmen der Bestellung entstanden sind. Die Vergütung für diese Rechteeinräumung ist in der für die Bestellung vereinbarten Vergütung enthalten.

23.2.2 Gewerblicher Rechtsschutz

Sollten die Arbeiten zu Ergebnissen führen, die gewerblich schutzrechtsfähig sind, ist ausschließlich ArianeGroup berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Kosten für diese Ergebnisse die Schutzrechtsanmeldung in allen in Frage kommenden Schutzländern vorzunehmen.

In diesem Rahmen verzichtet der Lieferant auf den Antrag gewerblicher Schutzrechte für die Ergebnisse. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, dass seine als Erfinder genannten Beauftragten und/oder Angestellten alle erforderlichen Formalitäten erledigen, um es ArianeGroup zu ermöglichen, den Antrag auf Eintragung eines gewerblichen Schutzrechts nach den in diesem Artikel 23 dieser Einkaufsbedingungen festgelegten Modalitäten zu stellen.

23.2.3 Marke

ArianeGroup ist alleinige Eigentümerin der Marken, Namen, Geschäftsschilder, Zeichen, Logos, Farben, Schriftzüge oder anderer Zeichen, die im Rahmen der Bestellung hergestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine absichtliche oder unabsichtliche Herstellung handelt.

23.3 Rechtsverletzung

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm an ArianeGroup abgetretenen und eingeräumten Rechte an geistigem Eigentum des Lieferanten frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant wird ArianeGroup von Forderungen Dritter freistellen, die auf der Verletzung geistigen Eigentums Dritter durch oder in Zusammenhang mit den Arbeiten beruhen. Zusätzlich zu dieser Freistellungspflicht ist der Lieferant, nach seiner Wahl und auf seine Kosten, verpflichtet, entweder

- a) die erforderlichen Rechte zu erwerben, um die Ergebnisse nutzen und verwerten zu können und ArianeGroup die erforderlichen Nutzungsrechte zur weiteren Nutzung oder Verwertung der Ergebnisse einräumen zu können,
- b) die Arbeiten derart zu verändern oder durch andere zu ersetzen, dass sie keine Rechte Dritter verletzen, ohne dadurch aber von den Anforderungen abzuweichen, oder
- c) wenn ein Vorgehen nach vorstehenden lit. a) oder b) dem Lieferanten unmöglich oder unzumutbar ist, die Arbeiten zurückzunehmen und durch gleichwertige, vom Lieferanten und ArianeGroup einvernehmlich zu bestimmende, drittrechtskonforme Arbeiten zu ersetzen.

23.4 Weitergabe in der Lieferkette

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Bestimmungen dieses Artikels 23 in die Vertragsbeziehungen mit seinen Unterauftragnehmer und/oder Lieferanten aufzunehmen und diesen mindestens gleichwertige Verpflichtungen wie in diesem Artikel 23 aufzuerlegen.

ARTIKEL 24 – GEHEIMHALTUNG UND WERBUNG

24.1 Geheimhaltung

24.1.1 Sämtliche von ArianeGroup gegenüber dem Lieferanten offengelegte Informationen gelten als streng vertraulich, ohne dass ArianeGroup dies kenntlich machen oder darauf hinweisen muss. Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung und der Sicherheit der Informationen.

24.1.2 Die Informationen bleiben Eigentum von ArianeGroup. Eine Nutzung zu anderen Zwecken als zur Ausführung der Bestellung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ArianeGroup. Eine Offenlegung von Informationen durch ArianeGroup kann weder direkt noch implizit dahingehend ausgelegt werden, dass dem Lieferanten Rechte jedweder Art an diesen Informationen eingeräumt werden sollen.

24.1.3 Der Lieferant verpflichtet sich, ab Annahme der Bestellung und für die Dauer von zehn (10) Jahren nach vertragsgemäßem oder vorzeitigem Ende der Bestellung, die Geheimhaltung der Informationen aufrechtzuerhalten und somit

- a) die Informationen nur zur Ausführung der Arbeiten zu nutzen,
- b) sie keinem anderen Dritten als den unter nachstehender lit. c) Genannten in beliebiger Form, direkt oder indirekt bekanntzugeben,
- c) die von ArianeGroup erhaltenen Informationen nur denjenigen seiner Mitarbeiter und/oder der Mitarbeiter seiner zuvor von ArianeGroup genehmigten Lieferanten und Unterauftragnehmer bekanntzugeben, deren Kenntnis von den Informationen für die Ausführung der Arbeiten im Rahmen der Bestellung erforderlich ist. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten eindeutig über den vertraulichen Charakter der Informationen unterrichten und dafür Sorge tragen, dass diese sich zu dieser Geheimhaltung entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Artikels verpflichten. Der Lieferant garantiert und haftet ArianeGroup für die Wahrung der Geheimhaltung der Informationen durch seine Mitarbeiter sowie seine Lieferanten und Unterauftragnehmer.

24.1.4 Sollte eine von ArianeGroup gegebene Information Eigentum Dritter sein, werden die restriktivsten Anforderungen an die Geheimhaltung dieses Dritten in Bezug auf seine Informationen auf den Lieferanten übertragen.

24.1.5 Nach Beendigung der Bestellung, gleich aus welchem Grund, verpflichtet sich der Lieferant, ArianeGroup unverzüglich alle Informationen zurückzugeben oder nach vorheriger Zustimmung von ArianeGroup ganz oder teilweise zu zerstören und keine Kopien dieser Informationen zu behalten.

24.1.6 Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für die der Lieferant nachweist, dass sie ihm in rechtmäßiger Weise vor dem Empfang durch ArianeGroup bekannt waren, die der Öffentlichkeit vor dem Empfang durch ArianeGroup zugänglich waren, die der Öffentlichkeit nach dem Empfang durch ArianeGroup zugänglich werden, ohne dass der Lieferant hierfür verantwortlich ist, und für solche Informationen, die dem Lieferanten zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach bester Kenntnis des Lieferanten dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden. Die Verpflichtungen entfallen auch, insoweit der Lieferant gesetzlich dazu verpflichtet ist, diese Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.

24.1.7 Der Copyright-Vermerk des Lieferanten auf seinen Dokumenten stellt kein Hindernis für ArianeGroup dar, die im Rahmen der Bestellung eingeräumten Rechte auszuüben. Der Lieferant darf keinen Geheimhaltungsvermerk auf den Liefergegenständen anbringen, die aus den Arbeiten hervorgehen.

24.2 Werbung

Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ArianeGroup mit seiner Geschäftsverbindung zu ArianeGroup werben bzw. ArianeGroup als Referenzkunden benennen.

ARTIKEL 25 - SPEZIFISCHE REGELN FÜR DEN EX- UND IMPORT

25.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen im Bereich der Export- und Importkontrolle (nachstehend „Exportregeln“), die für die Arbeiten (einschließlich ihrer Komponenten), Produktionsmittel, Software, Informationen und Produkte Anwendung finden könnten, welche die Parteien einander im Rahmen der Bestellung liefern könnten.

25.2 Der Lieferant erklärt, dass er alle Arbeiten, deren Bestandteile oder Produktionsmittel ermittelt und ArianeGroup gemeldet hat gemäß der **Export Control Classification Declaration**, abrufbar unter <https://ariane.group/de/ueber-arianegroup/kunden-und-partner/> „**Informationen für unsere Zulieferer und Einkaufsbedingungen, Exportkontrolle**“ die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bestellung den Exportregeln, unterliegen. Auf Anfrage stellt die ArianeGroup dem Lieferanten ein gedrucktes Exemplar dieses Dokuments zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup über die Exportkontrollklassifikationen der Arbeiten zu informieren sowie ArianeGroup unverzüglich über alle Änderungen von Status oder Einstufung dieser Arbeiten oder ihrer Bestandteile sowie der Produktionsmittel oder die dafür geltenden Exportregeln zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup jegliche Unterstützung zu leisten, die für eine Erfüllung der geänderten Voraussetzungen erforderlich ist und alle damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Verwaltungen zu erfüllen.

25.3 Der Lieferant haftet dafür, dass er rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten für ArianeGroup alle formellen Genehmigungen, Lizenzen und Bewilligungen einholt, die für die Ausfuhr, die Lieferung und die Nutzung der Arbeiten durch ArianeGroup und/oder seiner Untertierlieferanten und Mitlieferanten sowie für die Lieferung an seinen Kunden/Endnutzer gemäß den Angaben in der Bestellung und für die Nutzung durch diesen Kunden/Endnutzer erforderlich sind (im Folgenden „Ausfuhrgenehmigung“).

Der Lieferant verpflichtet sich:

- a) ArianeGroup unverzüglich über die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch die zuständigen Behörden oder über das Bestehen einer Ausnahmegenehmigung zu unterrichten;
- b) ArianeGroup eine Kopie der genannten Ausfuhrgenehmigung mit allen Bestimmungen und Bedingungen, die mit dieser Ausfuhrgenehmigung verbunden sind, oder eine Bescheinigung zu übermitteln, in der insbesondere die Beschränkungen beschrieben sind, die für die Wiederausfuhr oder die Weitergabe des gesamten oder eines Teils der Arbeiten durch ArianeGroup an einen Dritten gelten;
- c) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die von ArianeGroup zur Verfügung gestellten Informationen, die als den Ausfuhrbestimmungen unterliegend gekennzeichnet sind, auf welche Weise auch immer an Personen weitergegeben werden, die nicht zum Zugriff auf diese Informationen berechtigt sind, und vor der Weitergabe von Anweisungen die vorherige Zustimmung von ArianeGroup einzuholen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Anforderungen von ArianeGroup an die Exportkontrolle von seinen Unterauftragnehmern auf jeder vertraglichen Ebene erfüllt werden;
- d) auf Lieferaufträgen, Rechnungen und allen kontrollierten Plänen und Dokumenten (in elektronischer oder gedruckter Form) sowie auf jeder Lieferung deutlich die Klassifizierungsnummer der Exportregeln anzugeben.

25.4 Es gilt als vereinbart, dass die Fähigkeit des Lieferanten, ArianeGroup die Arbeiten und damit verbundenen Dienstleistungen zusammen mit allen erforderlichen Exportgenehmigungen zu liefern, eine wesentliche Vertragspflicht darstellt. Unter diesen Bedingungen verpflichtet sich ArianeGroup, auf Anfrage des Lieferanten die für die Prüfung und Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen erforderlichen Informationen und Endverbleibserklärungen vorzulegen.

25.5 Für den Fall, dass Vereinbarungen (Vereinbarung über technische Unterstützung, Herstellungslizenz oder andere) oder Antragsformulare für Nichtverbringungs- und Nutzungszertifikate („DSP“) von den amerikanischen Behörden verlangt werden, verpflichtet sich der Lieferant, diese der ArianeGroup zur Validierung vorzulegen. Der Vertrag kann nicht ohne die vorherige Zustimmung von ArianeGroup gekündigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, ArianeGroup mit einer Frist von sechzig (60) Tagen vor Ablauf der Genehmigung zu benachrichtigen.

25.6 Für den Fall, dass der Lieferant trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht in der Lage ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu erhalten, verpflichtet sich der Lieferant, ohne zusätzliche Kosten für ArianeGroup und innerhalb einer Frist, die mit den Verpflichtungen von ArianeGroup aus ihren vorgelagerten Vertrag vereinbar ist, die in den Arbeiten integrierten Komponenten oder Technologien mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ArianeGroup zu ersetzen, ohne die in der Bestellung festgelegten Eigenschaften zu verändern. Wird eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, ausgesetzt, zurückgezogen, nicht erneuert oder für ungültig erklärt, auch wenn der Lieferant alle erforderlichen Sorgfaltspflichten erfüllt hat, muss der Lieferant ArianeGroup unverzüglich schriftlich unter Angabe der erforderlichen Gründe informieren. ArianeGroup behält sich das Recht vor, ohne Entschädigung für den Lieferanten die Ausführung der Arbeiten auszusetzen oder die Bestellung zu beenden.

Wird eine für die Einfuhr der Arbeiten durch ArianeGroup erforderliche Einfuhrgenehmigung verweigert, ausgesetzt, zurückgezogen, nicht erneuert oder für ungültig erklärt, und zwar auch dann, wenn der Lieferant alle erforderlichen Sorgfaltspflichten erfüllt hat, so hat ArianeGroup den Lieferanten hiervon unverzüglich und unter Angabe der erforderlichen Gründe schriftlich zu unterrichten. Der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten auszusetzen oder von Rechts wegen vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall erstattet der Lieferant ArianeGroup jedoch den gezahlten Betrag.

25.7 Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle von durch die für die Exportkontrolle zuständigen Behörden initiierten Klagen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren mit ArianeGroup zu kooperieren. In jedem Fall haftet der Lieferant für alle Schäden, Kosten und sonstigen nachteiligen Auswirkungen, die sich für ArianeGroup aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel 25 dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten ergeben.

Im Falle eines Verstoßes gegen geltende Exportkontrollgesetze und -vorschriften, der auf ein Versäumnis des Lieferanten zurückzuführen ist, werden die Strafen und die damit verbundenen Kosten an den Lieferanten weitergegeben.

ARTIKEL 26 - EINHALTUNG DER ARBEITSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

26.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus geltenden Gesetzen und Vorschriften in dem Land einzuhalten, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsrechts in Bezug auf den gesetzlichen Mindestlohn, die Abführung von Sozialabgaben und die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

26.2 Der Lieferant stellt ArianeGroup von jeglicher Haftung in Verbindung mit der Einhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen frei.

26.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus den Gesetzen und Verordnungen zum Schutz der Arbeitskraft, über Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Wenn die Ausführung der Arbeiten Einsätze des Lieferanten am Standort von ArianeGroup erfordert, verpflichtet dieser sich darüber hinaus zur Einhaltung der Betriebsvorschriften von ArianeGroup zu Gesundheit und Sicherheit.

26.4 Die im Rahmen der Bestellung bereitgestellte Arbeitsausrüstung muss den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

ARTIKEL 27 - ETHIK, COMPLIANCE UND FOLGEN BEI ZUWIDERHANDLUNGEN

27.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die geltenden Regeln zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, wettbewerbswidrigen Praktiken, Schwarzarbeit, die Achtung und den Schutz von Personen, Datenschutz und Umweltschutz sowie die sich aus nationalen und internationalen Gesetzen ergebenden Sorgfaltspflichten zur Einhaltung von Menschenrechten und die Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen, einschließlich gesetzlicher Mindestlohn, entlang der Lieferkette. Die Einhaltung dieses Artikels 27 stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten und ein Kriterium für seine Auswahl dar.

27.2 Der Lieferant erkennt die **Ethik Charta Lieferanten**, abrufbar unter <https://ariane.group/de/ueber-arianegroup/kunden-und-partner/>, „**Informationen für unsere Zulieferer und Einkaufsbedingungen, Ethik-Charta für unsere Lieferanten**“ in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung an. Auf Wunsch lässt ArianeGroup sie dem Lieferanten in gedruckter Form zukommen. Soweit die Ethik Charta Lieferanten im Widerspruch zu lokalen Gesetzen steht, haben die lokalen Gesetze Vorrang. Die Ethik Charta Lieferanten kann durch ArianeGroup jederzeit angepasst werden, wenn sich rechtliche, behördliche oder institutionelle Anforderungen, Rechtsprechung oder ethische Geschäftsgrundsätze ändern. Der Lieferant wird sich nicht treuwidrig einer Vereinbarung von Aktualisierungen der Ethik Charta Lieferanten durch ArianeGroup widersetzen. Der Lieferant wird den in der Ethik Charta Lieferanten ausgeführten grundlegenden Anforderungen in Hinblick auf anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte nachkommen, zu denen sich ArianeGroup ebenfalls in ihrem „**Statement of Principles on Human Rights and the Environment**“ verpflichtet hat (einsehbar unter <https://ariane.group/en/who-we-are/csr/> „**ABOUT US, Corporate Social Responsibility**“).

27.3 Der Lieferant hat die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu erkennen, zu verhindern, zu minimieren und zu beheben. Bei der Erfüllung seiner eigenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, wird ArianeGroup hierbei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit achten, indem Faktoren wie Branche, Größe und Struktur des Lieferanten berücksichtigt werden.

27.4 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen durch geeignete angemessene Maßnahmen sowie vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterauftragnehmer und Lieferanten ebenfalls gemäß den Anforderungen der Ethik Charta Lieferanten handeln.

27.5 ArianeGroup ist einmal im Jahr oder anlassbezogen bei konkreten Verdachtsfällen einer Verletzung auch mehr als einmal im Jahr berechtigt, beim Lieferanten während der Vertragsbeziehung Unterlagen und Auskünfte einzuholen sowie Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, die vertraglich oder aus beruflichen Gründen zur Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels 27 zu überprüfen. Der Lieferant muss die Einhaltung der in Artikel 27 genannten Vorschriften auf geeignete und angemessene Weise auf eigene Kosten dokumentieren, um eine Einholung von Unterlagen und Auskünften sowie eine Auditierung zu ermöglichen. Die Auditierung ist während der normalen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen. ArianeGroup kündigt dem Lieferanten das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an, es sei denn, dass anlassbezogen zum Zwecke einer effektiven Kontrolle eine Vorankündigung nicht geboten ist. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen.

27.6 ArianeGroup hat ein **Hinweisgebersystem** zur Meldung von Hinweisen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf einen Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften oder auf Situationen oder Verhaltensweisen eingerichtet. Der Lieferant informiert seine Mitarbeiter über die Möglichkeit, über die Plattform der ArianeGroup unter folgendem Link eine Meldung zu machen: <https://ag.1signal.net>. Der Lieferant stellt sicher, dass einem Mitarbeiter aufgrund der Nutzung des Hinweisgebersystems keine nachteiligen Maßnahmen oder Repressalien drohen.

27.7. Der Lieferant hat bei Verdacht möglicher Verstöße gegen Verpflichtungen aus diesem Art. 27 diese unverzüglich aufzuklären. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant ArianeGroup innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche Abhilfemaßnahmen er unternommen hat, um den gegenwärtigen Verstoß zu beheben und künftige Verstöße zu verhindern. ArianeGroup wird den Lieferanten bei der Identifizierung und Umsetzung solcher Abhilfemaßnahmen unterstützen. Sollten die Parteien keine Einigung über die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen erzielen, behält sich ArianeGroup das Recht vor, Arbeiten auszusetzen oder angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Jegliche Schadensersatzansprüche des Lieferanten aufgrund der Aussetzung, Kündigung oder sonstigen Maßnahmen sind ausgeschlossen.

27.8 ArianeGroup ist berechtigt, bei Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieses Artikels 27 den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, (a) wenn ein sehr schwerwiegender schuldhafter Verstoß vorliegt oder (b) innerhalb einer angemessenen Frist ein schuldhafter Verstoß nicht behoben wird oder (c) es wiederholt zu schuldhaften Verstößen kommt oder (d) der Lieferant schuldhaft verweigert, verzögert oder es unterlässt, Auditierungen gemäß Artikel 27.5 nachzukommen.

27.9 Der Lieferant stellt ArianeGroup von jeglicher Haftung in Verbindung mit der Einhaltung der in diesem Artikel 27 genannten Verpflichtungen frei, soweit diese auf schuldhafte Verstöße des Lieferanten zurückzuführen sind. Schadensersatzansprüche von ArianeGroup bleiben unberührt.

ARTIKEL 28 - SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Parteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen der Ausführung der Arbeiten erhalten oder zu denen sie Zugang erhalten, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Die Parteien verpflichten sich, alle nützlichen und notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der oben genannten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, insbesondere um zu verhindern, dass sie verformt, beschädigt oder an Unbefugte weitergegeben werden. In jedem Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die eine Partei im Rahmen der Ausführung des Bestellformulars erhält oder zu denen sie Zugang erhält, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte außerhalb der Europäischen Union weitergegeben werden.

ARTIKEL 29 - SCHRIFTWECHSEL

Jeglicher Schriftwechsel vertraglicher Art ist an die Einkaufsabteilung von ArianeGroup zu richten, deren Vertreter in der Bestellung benannt wird. Rechnungen und ähnliche Dokumente (insbesondere Vorschüsse, Anzahlungen, Gutschriften) sowie Benachrichtigungen gemäß Artikel 30 dieser Einkaufsbedingungen sind an die in der Bestellung benannte Buchhaltung von ArianeGroup zu richten.

ARTIKEL 30 - NICHTÜBERTRAGBARKEIT UND ÄNDERUNGEN DER RECHTSFORM DES LIEFERANTEN

30.1 Die mit dem Lieferanten abgeschlossene Bestellung gilt *intuitu personae*, d.h., dass sie in Ansehung der Person des Lieferanten abgeschlossen wird. Die Ausführung der Bestellung sowie die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des Lieferanten können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ArianeGroup nicht übertragen oder ganz oder teilweise von dem Lieferanten abgetreten werden. Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup jede Änderung in der Zusammensetzung seines Firmenkapitals und jede Änderung seiner direkten oder indirekten Kontrolle vor Inkrafttreten der entsprechenden Änderung mitzuteilen. Im Falle einer derartigen Änderung ist ArianeGroup berechtigt, die Bestellung nach Maßgabe von Artikel 20.2 (Ordentliche Kündigung) dieser Einkaufsbedingungen zu kündigen.

30.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ArianeGroup per Einschreiben mit Rückschein über Folgendes zu informieren:

- a) Warnungen der Rechnungsprüfer, der Personalvertretungen, der Aktieninhaber oder Teilhaber, ggf. eines zugelassenen Präventionsgremiums in Bezug auf die Lage des Lieferanten,
- b) Anträge des Lieferanten in Bezug auf ein Zahlungsmoratorium, das Eröffnen eines Schutzverfahrens, eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens oder einer Liquidation, oder Anträge auf Benennung eines ad-hoc-Bevollmächtigten oder vorübergehenden Bevollmächtigten,
- c) Einreichen einer Erklärung über die (drohende) Zahlungsunfähigkeit.

ARTIKEL 31 - VERZICHT

Die Tatsache, dass ArianeGroup oder der Lieferant auf eines der Rechte im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen verzichtet, gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht in Zukunft.

ARTIKEL 32 - SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht.

ARTIKEL 33 - SPRACHE

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der deutschen Fassung und einer anderen Sprachfassung dieser Einkaufsbedingungen ist die Fassung in deutscher Sprache ausschlaggebend.

ARTIKEL 34 - GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

34.1 Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen ArianeGroup und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

34.2 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen ArianeGroup und dem Lieferanten, einschließlich ihres Bestehens, ihrer Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung und Beendigung sowie jede Verletzung dieser Einkaufsbedingungen oder die Nicht- oder Schlechterfüllung der Arbeiten durch den Lieferanten, werden ausschließlich und endgültig beigelegt

- (i) vor dem Landgericht München, wenn der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union oder in einem Mitgliedsstaat des Luganer Übereinkommens hat; oder
- (ii) nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (nachfolgend „Schiedsgerichtsordnung“ genannt) durch einen (1) oder drei (3) gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichter, wenn der Lieferant seinen Sitz in einem anderen Land hat. In diesem Fall ist der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens München, Deutschland, und das Schiedsgerichtsverfahren wird in englischer Sprache abgehalten.